

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

(gültig für SCHADE Lagertechnik GmbH, nachfolgend "SCHADE")

I. Grundsätzliche BEDINGUNGEN

1. Definitionen

1.1. Diese „Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ werden nachfolgend als „BEDINGUNGEN“ bezeichnet.

1.2. „LIEFERANT“ im Sinne der BEDINGUNGEN ist die SCHADE Lagertechnik GmbH.

1.3. „LIEFERUNGEN“ im Sinne der BEDINGUNGEN sind alle Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN – auch Teillieferungen - an den BESTELLER.

1.4. „VERTRAG“ im Sinne der BEDINGUNGEN ist die schriftliche Vereinbarung zwischen BESTELLER und LIEFERANT einschließlich aller Anhänge und Ergänzungen in der hierzu vereinbarten Schriftform zum Inhalt und zur Durchführung der LIEFERUNGEN.

1.5 „ABNAHME“ im Sinne der BEDINGUNGEN ist ein Vorgang, in dem die Übereinstimmung der LIEFERUNGEN oder eines Teils der LIEFERUNGEN mit dem VERTRAG für beide Parteien verbindlich festgestellt wird.

1.6 „BESTELLER“ im Sinne der BEDINGUNGEN ist das Unternehmen (oder dessen Rechtsnachfolger) oder die Person (oder deren Rechtsnachfolger), die dem LIEFERANTEN den Auftrag zur Ausführung der LIEFERUNGEN erteilt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Allen LIEFERUNGEN liegen diese BEDINGUNGEN zugrunde, soweit sie nicht durch das Angebot oder durch den VERTRAG verändert oder ergänzt wurden. Abweichende Einkaufsbedingungen oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des BESTELLERS werden auch dann nicht Bestandteil des VERTRAGES, wenn der LIEFERANT den Auftrag vorbehaltlos annimmt und/oder ausführt.

2.2. Alle Angebote des LIEFERANTEN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern des LIEFERANTEN vor Abschluss des VERTRAGES sind rechtlich unverbindlich.

2.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen LIEFERANT und BESTELLER ist der schriftlich geschlossene VERTRAG, einschließlich dieser BEDINGUNGEN. Der VERTRAG gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

2.4. Der VERTRAG kommt - mangels einer anderen vereinbarten Bedingung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN zustande.

2.5. Die schriftliche Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN ist für Art und Umfang der LIEFERUNGEN maßgebend. Falls keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgte, ist das Angebot maßgebend.

2.6. Ergänzungen und Abänderungen des VERTRAGES einschließlich dieser BEDINGUNGEN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

3. Kosten für zusätzliche LIEFERUNGEN, die notwendig werden aufgrund örtlicher Gegebenheiten, des Zusammenfügens der Anlagenteile, von Anordnungen, Verfügungen oder Verordnungen öffentlicher Institutionen, die nach Vertragsabschluss ergehen, oder weil bei den zuständigen örtlichen Behörden unterschiedliche Auslegungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen, hat der BESTELLER zu tragen.

4. Der LIEFERANT behält sich vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Fertigung und der Ausführung vorzunehmen, soweit LIEFERUNGEN nicht erheblich verändert werden und die Änderungen für den BESTELLER zumutbar sind.

5. Ist eine Dokumentation, an deren Erstellung der BESTELLER mitwirken muss, Bestandteil der LIEFERUNGEN und kann diese Dokumentation zum Abnahmetermin oder im Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft wegen mangelhafter Mitwirkung des BESTELLERS nicht vollständig vorgelegt werden, gilt dies nicht als Mangel, der eine Verweigerung der ABNAHME rechtfertigt.

6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem BESTELLER zumutbar sind.

7. Verlangt der BESTELLER Änderungen der im VERTRAG festgelegten oder - mangels einer Festlegung im VERTRAG - der nach SCHADE-Standard vorgesehenen versandtechnischen Bedingungen, behält sich der LIEFERANT vor, das Verlangen wegen Unzumutbarkeit abzulehnen sowie - falls er die Änderungswünsche akzeptiert - die Berechnung einer Zusatzvergütung.

II. Preise und Zahlungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und Verladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer, falls gesetzlich anwendbar, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des LIEFERANTEN zu leisten, und zwar:

- 30% Anzahlung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim BESTELLER
- 40% innerhalb von zehn Wochen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim BESTELLER
- der Restbetrag innerhalb von zehn Kalendertagen nach Meldung der Versand- bzw. der Abholbereitschaft. Diese Regelung zur Fälligkeit des Restbetrages geht etwaigen sonstigen Fälligkeitsregelungen in diesen BEDINGUNGEN ausdrücklich vor.

3. Der LIEFERANT hat bis zur Bezahlung des nach dem VERTRAG geschuldeten Kaufpreises ein Zurückbehaltungsrecht an den LIEFERUNGEN. Dies gilt auch für Teillieferungen, die an bestimmte Teilzahlungen gekoppelt sind.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem BESTELLER nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Das Recht des BESTELLERS, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Verzögert sich die Herstellung oder Lieferung aus Gründen, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat, um mehr als drei Monate gegenüber den vertraglich vereinbarten Terminen, so hat der LIEFERANT gegen den AUFTRAGGEBER einen Anspruch auf Anpassung des Vertragspreises. Hierfür ist eine Zusatzvereinbarung zu treffen. Bei der Festlegung des geänderten Preises werden die Vertragsparteien die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Erzeugerpreisindex für Roheisen, Rohstahl, Walzstahl und Ferrolegierungen (GP = 24 1) zwischen dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt des Anpassungsverlangens berücksichtigen. Dem AUFTRAGGEBER steht es frei, dem LIEFERANTEN Kostensenkungen entgegenzuhalten, die ein zumutbarer Lieferant für den konkreten Vertragsgegenstand im gleichen Zeitraum mit angemessenem Aufwand hätte erzielen können.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den LIEFERANTEN setzt voraus, dass

- a) alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und
- b) der BESTELLER alle ihm nach Gesetz oder VERTRAG obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen erfüllt hat und
- c) der BESTELLER seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem VERTRAG nachgekommen ist.

Ist eine der vorstehenden BEDINGUNGEN nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die Nichterfüllung der Bedingung zu vertreten hat. Weitere Rechte des LIEFERANTEN wegen Verletzung einer Vertragspflicht durch den BESTELLER bleiben unberührt.

2. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der LIEFERANT sobald wie möglich mit.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der LIEFERANT alle zum vereinbarten Termin von ihm geschuldeten Leistungshandlungen erbracht hat. Soweit eine Werkleistung einschließlich Montage am Einsatzort vereinbart wurde und dazu eine ABNAHME zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - für die Feststellung der Einhaltung der Lieferzeit der Abnahmetermin maßgebend, auch dann, wenn der BESTELLER dem Termin fernbleibt, zu dem er rechtzeitig eingeladen wurde.

4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des LIEFERANTEN liegen zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der LIEFERANT wird dem BESTELLER den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

5. Der BESTELLER kann ohne Fristsetzung vom VERTRAG zurücktreten, wenn dem LIEFERANTEN die gesamte Leistungserbringung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der BESTELLER kann darüber hinaus vom VERTRAG zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der LIEFERUNGEN für den LIEFERANTEN unmöglich wird und der BESTELLER ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der BESTELLER den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII.2 und 3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des BESTELLERS ein oder ist der BESTELLER für diese Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

6. Kommt der LIEFERANT in Verzug und erwächst dem BESTELLER hieraus nachweisbar ein Schaden, so ist er berechtigt, ab der dritten Woche eine Pauschale als Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,3%, im Ganzen aber höchstens 3% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Setzt der BESTELLER dem LIEFERANTEN - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der BESTELLER im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des LIEFERANTEN in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.2 und 3 dieser BEDINGUNGEN.

8. Wenn und soweit vom BESTELLER in Bezug auf die LIEFERUNG Mitwirkungshandlungen geschuldet sind, hat er diese so rechtzeitig vorzunehmen, dass die LIEFERUNG zum vereinbarten Termin erfolgen kann. Ist ein fester Liefertermin nicht vereinbart, ist der BESTELLER verpflichtet, alle von ihm geschuldeten Mitwirkungshandlungen unverzüglich zu erbringen, sobald ihm der LIEFERANT die Versandbereitschaft angezeigt hat. Kommt die LIEFERUNG aus Gründen, die der BESTELLER zu vertreten hat, zum vereinbarten Termin, ansonsten innerhalb einer vom LIEFERANTEN gesetzten und angemessenen Frist nach Meldung seiner Versandbereitschaft nicht zustande, kann der LIEFERANT nach eigener Wahl die LIEFERUNGEN versenden oder auf Kosten und Gefahr des BESTELLERS einlagern.

9. Wird die LIEFERUNG aus Gründen verzögert, die der BESTELLER zu vertreten hat, so hat er – beginnend einen Monat nach dem vereinbarten Liefertermin - den durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwand (z.B. Lagerkosten) zu tragen. Für Lagerkosten berechnet der LIEFERANT eine pauschale Entschädigung i. H. v. monatlich 0,5% des Rechnungsbetrags. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Der LIEFERANT ist berechtigt, vom BESTELLER bereits erhaltene Zahlungen mit dem durch den Abnahmeverzug (u.a. durch die Lagerung) gemäß dieser Ziffer 9. entstandenen Anspruch auf Entschädigungen zu verrechnen. Dies gilt auch, wenn es sich um Zahlungen des BESTELLERS handelt, die auf den Kaufpreis geleistet wurden.

10. Erfüllt der BESTELLER die von ihm im Rahmen der LIEFERUNG geschuldeten Mitwirkungshandlungen nicht oder nur unvollständig, so ist der LIEFERANT berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr für die LIEFERUNGEN geht gemäß den im VERTRAG vereinbarten Lieferbedingungen (z.B. EXW, FCA, FOB etc.) auf den BESTELLER über. Ferner geht die Gefahr auf den BESTELLER über, wenn er sich in Annahmeverzug befindet.

2. Der LIEFERANT wird LIEFERUNGEN, die trotz Gefahrübergang noch bei ihm lagern, nur dann versichern, wenn der BESTELLER dies verlangt und er dafür in Vorlage tritt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der LIEFERANT behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen vor, bis sämtliche Forderungen des LIEFERANTEN gegen den BESTELLER aus dem Vertrag beglichen sind.

Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des LIEFERANTEN in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Scheck-Wechsel-Zahlungen erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des vom LIEFERANTEN akzeptierten Wechsels durch den BESTELLER und erlischt nicht schon durch Gutschrift des erhaltenen Schecks.

2. Der LIEFERANT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gelieferten Sachen auf Kosten des BESTELLERS gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Dies gilt nicht, falls der BESTELLER diese Versicherungen nachweislich selbst abgeschlossen hat.

3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der BESTELLER den LIEFERANTEN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gelieferte Sachen gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des BESTELLERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der LIEFERANT nach erfolgloser Mahnung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt, gelieferte Sachen herauszuverlangen und der BESTELLER verpflichtet, die gelieferten Sachen herauszugeben.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BESTELLERS berechtigt den LIEFERANT, vom VERTRAG zurückzutreten und die sofortige Rückgabe von gelieferten Sachen zu verlangen.

6. Der BESTELLER ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Sachen im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Sachen tritt der BESTELLER schon jetzt an den LIEFERANTEN in Höhe des mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab.

Der LIEFERANT verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange

- der BESTELLER seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder
- die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist oder
- über das Vermögen des BESTELLERS kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

7. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sachen wird durch den BESTELLER stets für den LIEFERANTEN vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Vorbehaltsrecht des LIEFERANTEN an gelieferten Sachen an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht dem LIEFERANTEN gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwirbt der LIEFERANT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.

Der BESTELLER verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den LIEFERANTEN.

VI. Beistellungen durch den BESTELLER

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart gelten für Beistellungen des BESTELLERS folgende Regelungen:

1. Der BESTELLER übernimmt auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr den Transport (einschließlich Verpackung und Verzollung) bis zur vereinbarten Verwendungsstelle. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den LIEFERANTEN oder an den von ihm schriftlich benannten Empfänger über.

2. Der BESTELLER ist verpflichtet, jeder Beistellung einen Lieferschein beizufügen, der alle für die Behandlung wesentlichen Angaben enthält, insbesondere zur Art des Materials bzw. der Teile, zu Stückgewicht und Gesamtnettogewicht, Behandlungsvorschriften, insbesondere Wärmebehandlungsvorschriften, Hinweise auf Besonderheiten. Fehlen solche Angaben ganz oder teilweise, so ist der LIEFERANT berechtigt, den Auftrag nach eigenem Ermessen durchzuführen. Der LIEFERANT haftet nicht für Fehler, die sich aus den fehlenden, falschen oder unzulänglichen Angaben des BESTELLERS ergeben.

3. Der BESTELLER haftet für Vollständigkeit, Mangelfreiheit, Qualität, Verarbeitbarkeit, Maßgenauigkeit, Funktionalität, Oberflächenbeschaffenheit, Verpackung, etc. der Beistellungen. Erfüllen die Beistellungen diese Anforderungen nicht, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, die Beistellungen zurückzuweisen und andere Beistellungen anzufordern.

4. Stellt der BESTELLER mangelhafte, unvollständige oder ungeeignete Beistellungen Materialien oder Teile bei oder liefert er nicht zum vereinbarten Termin, hat er alle daraus resultierenden Folgen hinsichtlich der Kosten, Risiken und Verzögerungen zu tragen. Die Einhaltung vertraglicher Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher Beistellungen voraus.

5. Der LIEFERANT ist nicht verpflichtet, Wareneingangskontrollen oder Eignungsprüfungen durchzuführen. Nimmt der LIEFERANT aus eigener Veranlassung Prüfungen vor, so entbindet dies den BESTELLER nicht von der vorstehenden Haftung. Der BESTELLER kann nicht den Einwand erheben, der LIEFERANT hätte bei Durchführung einer solchen Kontrolle Qualitäts- oder sonstige Mängel erkennen können.

6. Der LIEFERANT übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Beistellungen, es sei denn, er hat dies grob fahrlässig zu vertreten. Auf Anforderung und Kosten des BESTELLERS versichert der LIEFERANT die Beistellungen.

VII. Gewährleistung und Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der LIEFERUNGEN haftet der LIEFERANT unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich abweichender Regelung in Abschnitt VIII - wie folgt:

1. Sachmängel

1.1. Der LIEFERANT übernimmt in folgenden Fällen keine Haftung:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den BESTELLER oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern solche Umstände nicht vom LIEFERANTEN zu verantworten sind.
- Verbrauchsstoffe und Verschleißteile sind von jeder Gewährleistung ausgenommen.

1.2. Bei fehlenden, unvollständigen oder falschen Angaben des BESTELLERS übernimmt der LIEFERANT - unbeschadet gesetzlich zwingender Gewährleistungsbestimmungen und vorsätzlich oder grob fahrlässigen Handels - keine Gewähr dafür, dass LIEFERUNGEN für einen bestimmten Zweck geeignet sind oder den vom BESTELLER vorgesehenen Anforderungen und Belastungen entsprechen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich zugesichert.

1.3. LIEFERUNGEN hat der BESTELLER unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder an den von ihm bestimmten Dritten oder nach Abholung sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom BESTELLER genehmigt, wenn dem LIEFERANT nicht binnen drei Kalendertagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die LIEFERUNGEN als vom BESTELLER genehmigt, wenn die Mängelrüge dem LIEFERANT nicht binnen drei Kalendertagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den BESTELLER bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

1.4. LIEFERUNGEN, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft erweisen, sind nach Wahl des LIEFERANTEN nachzubessern oder durch mangelfreie LIEFERUNGEN zu ersetzen. Zur Vornahme aller aus Sicht des LIEFERANTEN notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der BESTELLER nach Verständigung mit dem LIEFERANTEN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der LIEFERANT von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der LIEFERANT sofort zu verständigen ist, hat der BESTELLER das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom LIEFERANTEN Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Ausgetauschte defekte Teile werden Eigentum des LIEFERANTEN.

1.5. Der LIEFERANT trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Zur Übernahme der Kosten des Aus- und Einbaus sowie der Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, ist er nur verpflichtet, wenn er den Mangel der LIEFERUNGEN zu vertreten hat und nur soweit, als durch die Übernahme der Kosten keine unverhältnismäßige Belastung des LIEFERANTEN eintritt.

1.6. Die Verpflichtung des LIEFERANTEN zum Schadenersatz wegen eines Mangels der LIEFERUNGEN ist gleich aus welchem Rechtsgrund der Höhe nach begrenzt auf maximal 10% des Bestellwerts. Ausgenommen davon ist Schadenersatz, der auf vorsätzlichem Handeln beruht sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

1.7. Der BESTELLER hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom VERTRAG, wenn der LIEFERANT - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem BESTELLER lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

1.8. Bessert der BESTELLER oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des LIEFERANTEN für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des LIEFERANTEN vorgenommene Änderungen der gelieferten Sachen.

1.9. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. 2 und 3 dieser BEDINGUNGEN.

2. Rechtsmängel

2.1. Verursacht die Benutzung der LIEFERUNGEN am Einsatzort eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder eine Verletzung von Urheberrechten, wird der LIEFERANT auf seine Kosten dem BESTELLER grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder

die LIEFERUNGEN in für den BESTELLER zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen BEDINGUNGEN oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der BESTELLER zum Rücktritt vom VERTRAG berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem LIEFERANT ein Recht zum Rücktritt vom VERTRAG zu.

Darüber hinaus wird der LIEFERANT den BESTELLER von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2.2. Vorbehaltlich der Haftungsregelungen in VIII.2 und 3 sind die im vorstehenden Abschnitt 2.1 genannten Verpflichtungen des LIEFERANTEN hinsichtlich der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten abschließend.

Solche Verpflichtungen setzen jedoch voraus, dass

- der BESTELLER den LIEFERANTEN unverzüglich über geltend gemachte Schutzrechtsverletzung oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der BESTELLER den LIEFERANTEN in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem LIEFERANTEN die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII. 2.1. ermöglicht,
- dem LIEFERANTEN alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des BESTELLERS beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der BESTELLER LIEFERUNGEN eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung des LIEFERANTEN, Haftungsausschluss

1. Wenn LIEFERUNGEN vom BESTELLER nicht vertragsgemäß verwendet werden können als Folge schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder als Folge schuldhafter Verletzungen anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere fehlerhafter Anleitung für Bedienung und Wartung der gelieferten Sachen - für die der LIEFERANT verantwortlich ist, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des BESTELLERS die Regelungen der Abschnitte VII und VIII.2 und 3.

2. Für Schäden, die nicht an gelieferten Sachen selbst entstanden sind, z.B. für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden Dritter, Stillstandskosten, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, erhöhte Betriebs-, Instandhaltungs- oder Personalkosten oder indirekte und/oder Folgeschäden gleich welcher Art haftet der LIEFERANT - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a. bei Vorsatz
- b. bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d. bei Mängeln, die der LIEFERANT arglistig verschwiegen hat
- e. bei Mängeln der gelieferten Sachen, soweit nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird
- f. beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.

3. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind, haftet der LIEFERANT auch bei leichter Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Einhaltung der BESTELLER vertrauen darf.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des BESTELLERS - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Inbetriebnahme, jedoch längstens 18 Monate nach Lieferung. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 2 a bis e gelten jedoch die gesetzlichen Fristen.

X. Geheimhaltung / Intellektuelles Eigentum / Software

1. Der BESTELLER ist verpflichtet, technische oder wirtschaftliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse des LIEFERANTEN, die er vorvertraglich oder während der Vertragsdurchführung erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln. Es ist dem BESTELLER untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN Dateien, Dokumente oder sonstige Unterlagen aus dem Bereich des LIEFERANTEN, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Ziffer 1 des GeschGehG (Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) enthalten, an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

2. Der LIEFERANT behält sich an allen technischen und wirtschaftlichen Informationen, die aus seinem Unternehmen vorvertraglich oder während der Vertragsdurchführung an den BESTELLER gelangt sind, Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte vor. Der BESTELLER erhält kein Recht, die vorgenannten Informationen zur Duplizierung oder Erweiterung der LIEFERUNGEN zu nutzen.

3. Der BESTELLER darf die vorgenannten Informationen im unbedingt notwendigen Umfang nur zur Ausarbeitung eines Angebots an seine Kunden oder zum Betrieb, zur Wartung und zur Instandhaltung der gelieferten Sachen oder der Anlage verwenden, in die gelieferte Sachen vertragsgemäß eingebaut wurden. Dabei hat er sicherzustellen, dass das Geheimhaltungsbedürfnis des LIEFERANTEN in jedem Fall und in geeigneter Weise gewahrt wird. Die insoweit getroffenen Maßnahmen hat er dem LIEFERANTEN auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

4. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem BESTELLER ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten gelieferten Gerät überlassen. Eine Nutzung der Software auf einem weiteren System ist untersagt.

5. Der BESTELLER darf die vom LIEFERANTEN gelieferte Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der BESTELLER verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des LIEFERANTEN zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim LIEFERANTEN bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Sonderbedingungen für PREMAS®-Systeme

1. Für die Lieferung von PREMAS®-Systemen gelten alle Teile dieser BEDINGUNGEN, soweit nicht diese Ziffer XI. nachfolgend abweichende Regelungen enthält.

2. Die Gewährleistungsfrist für PREMAS®-Systeme beträgt 12 Monate nach Inbetriebnahme, maximal 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

3. Die Installation muss entsprechend der Installationsanleitung und dem Betriebshandbuch erfolgen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch den BESTELLER oder durch Dritte verursacht wurden, z.B. durch unsachgemäße Installation, unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäß ausgeführte Reparaturen oder Änderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN sowie Mängel, die durch äußere Einflüsse entstanden sind. Üblicher Verschleiß stellt keinen Mangel dar.

4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn und soweit der BESTELLER gegenüber dem LIEFERANTEN unrichtige oder unvollständige Angaben über den Zustand der mit dem gelieferten PREMAS®-System zu überwachenden Maschine oder Anlage und/oder über die Betriebsbedingungen der Maschine oder Anlage gemacht hat.

5. Für die Maschinen oder Anlagen, zu deren Ergänzung der LIEFERANT ein PREMAS®-System liefert, gelten die Gewährleistungsbedingungen nach Ziffer VII. der BEDINGUNGEN.

6. Die vom PREMAS®-System generierten Meldungen zum Zustand der Maschinen oder Anlagen beruhen auf den Messdaten einerseits, einem maschinellen Vergleich dieser Daten mit Messwerten, die im Betrieb ähnlicher Maschinen oder Anlagen gewonnen wurden und dem Erfahrungswissen des LIEFERANTEN.

7. Systemanzeigen zu Verschleiß und Standzeiten sind grundsätzlich nur Näherungen und rechtlich nicht verbindlich, da im fortlaufenden Betrieb jederzeit Sondereinflüsse u.a. aus dem Fördergut, aus verdeckten Mängeln der Maschinen oder Anlagen, aus anderen Anlagenteilen und/oder Umweltbedingungen auftreten können, die über die Sensorik nicht erfasst oder erst mit zeitlichem Verzug nach einer Messung wirksam werden.

8. Der BESTELLER ist damit einverstanden, dass der LIEFERANT die mit den gelieferten PREMAS®-Systemen gewonnenen Betriebsdaten der Anlagen oder Maschinen des BESTELLERS nach Anonymisierung für die Weiterentwicklung ähnlicher Anlagen oder Maschinen verwenden und zur Weiterentwicklung der Software und des PREMAS® -Portals an die PREMAG, Schweiz, weiterleiten darf.

9. PREMAS® Portal stellt der LIEFERANT als SaaS (Software as a Service) über ein Subskriptionsmodell zur Verfügung. Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn es nicht 3 Monate vor dem Ablaufdatum gekündigt wird. Ab Beginn jeder neuen Periode gelten die Preise und BEDINGUNGEN, die der LIEFERANT zu diesem Zeitpunkt für neue Bestellungen der gleichen Art verwendet.

10. Das Abonnement von PREMAS® Portal wird mit dem Datum der Freischaltung bzw. mit Beginn einer neuen Laufzeit in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist mit einer Frist von 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

XII. Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem LIEFERANTEN und dem BESTELLER gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR) und des UN-Kaufrechtes (CISG).

3. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck und Wechsel) sowie Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem LIEFERANTEN und dem BESTELLER ergebenden Streitigkeiten aus dem VERTRAG ist der Sitz der Hauptniederlassung des LIEFERANTEN in Gelsenkirchen / Deutschland. Der LIEFERANT ist jedoch berechtigt, den BESTELLER auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

Hinweis.

Der LIEFERANT wird personenbezogene Daten des BESTELLERS ausschließlich nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO behandeln.